

Benutzungsordnung für die Spielplätze in Waldbronn (Spielplatzordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 18 Polizeigesetz Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 27.10.2010 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich des Gemeindegebietes liegenden öffentlichen Spielplätze, die sich im Eigentum der Gemeinde Waldbronn befinden. Spielplätze im Sinne dieser Ordnung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden.

§ 2 Benutzung der Spielplätze

- (1) Das Betreten der Spielplätze ist jedermann gestattet.
Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend zu erfolgen.
- (2) Die Spieleinrichtungen können in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden. Die vorübergehende Schließung oder Sperrung wird durch Aushang am Spielplatz bekannt gemacht.

§ 3 Benutzungsregeln

- (1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Auf den Spielplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:
 1. die durch Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 2. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 4. Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz zu entfernen;

5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
6. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
7. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
8. die Spielplätze zu verunreinigen;
9. Spielplätze oder deren Einrichtungen zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art zu sich zu nehmen;
13. zu rauchen;

§ 4 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder
2. auf einer Spielanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann vom Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 5 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.
- (3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
1. die durch Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 2. Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen lässt;
 3. Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 4. Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz entfernt;
 5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt und verwendet;
 6. Feuer anzündet sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 7. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 8. die Spielplätze verunreinigt;
 9. Spielplätze oder deren Einrichtungen beschädigt oder zerstört;
 10. Materialien aller Art lagert;
 11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
 12. alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art zu sich nimmt;
 13. raucht;
- (2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 4 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zur Zeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EUR bis 1.000 EUR geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Spielplatzordnung tritt am 03.12.2010 (am Tage nach ihrer Bekanntmachung) in Kraft.
Die Änderung vom 25.01.2012 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (Tag der
Bekanntmachung 02.02.2012) in Kraft.